

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz**

### **Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ab dem Jahr 2011**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche rechtlichen Vorschriften Landwirte ab 1. Januar 2011 beachten müssen, die Saisonarbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa beschäftigen wollen;
2. welche Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit früherem Saisonbeginn bei der Anwerbung von Mitarbeitern aus den EU-8-Ländern wie Polen gelten, die bis Ende April 2011 der Arbeitserlaubnispflicht unterliegen;
3. welche Regelungen für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien gelten;
4. in welcher Form sichergestellt ist, dass die Landwirte frühzeitig über die neuen rechtlichen Möglichkeiten informiert werden.

08. 09. 2010

Dr. Bullinger, Chef, Ehret, Fauser, Dr. Wetzel FDP/DVP

### Begründung

Die Arbeiterlaubnispflicht für die Beschäftigten aus den EU-Beitrittsländern endet zum 31. Dezember 2010. Die Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit laufen größtenteils bis zum 30. April 2011 aus. Spätestens zu diesem Termin können Arbeitskräfte aus den sogenannten EU-8-Mitgliedstaaten, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind, uneingeschränkt einer Beschäftigung nachgehen.

Es ist abzusehen, dass die Bundesregierung für das kommende Jahr keine neue Eckpunktregelung für die Zulassung von Saisonarbeitskräften aus Mittel- und Osteuropa erlassen wird.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Sonderkulturbetriebe, brauchen jedoch frühzeitig Planungssicherheit.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. September 2010 Nr. Z (24)–0/41.5 nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. welche rechtlichen Vorschriften Landwirte ab 1. Januar 2011 beachten müssen, die Saisonarbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa beschäftigen wollen;*

Zu 1.:

Ausländische Arbeitnehmer aus Ländern außerhalb der EU (Drittstaaten) und aus neuen EU-Mitgliedstaaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht uneingeschränkt gilt, können zur Aufnahme einer Saisontätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine „Zustimmung zur Beschäftigung“ bzw. eine „Arbeitsgenehmigung-EU“ unter folgenden Bedingungen erhalten:

Seit 1. Januar 2009 können Saisonarbeitnehmer eine Beschäftigung bis zu sechs Monate im Kalenderjahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken aufnehmen. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV) sowie die weiteren allgemeinen, arbeitsrechtlichen Vorschriften und, soweit die Neu-Unionsbürger betroffen sind, das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) und die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV).

Voraussetzung ist danach vor allem, dass für die Tätigkeit keine deutschen Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat diesen Vorrang im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung abzuklären.

Voraussetzung für die Beschäftigung ist weiterhin, dass die Arbeitgeber sich bei der Anforderung und Vermittlung an ein bestimmtes Verfahren halten, das zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsverwaltungen der beteiligten Länder abgesprochen ist (vgl. § 18 BeschV sowie § 4 Abs. 1 ASAV). Derartige Vermittlungsabsprachen sind mit den Arbeitsverwaltungen folgender Länder getroffen worden:

- EU-Mitgliedstaaten: Polen – Slowenien – Ungarn – Slowakische Republik – Tschechische Republik – Rumänien – Bulgarien
- Drittstaaten: Kroatien.

*2. welche Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit früherem Saisonbeginn bei der Anwendung von Mitarbeitern aus den EU-8-Ländern wie Polen gelten, die bis Ende April 2011 der Arbeitserlaubnispflicht unterliegen;*

Zu 2.:

Nach dem Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 („EU-Osterweiterung“) können die alten EU-Mitgliedstaaten gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten (EU-8-MS), mit Ausnahme Zyperns und Malta, während einer insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist in drei Stufen Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit vornehmen (sogenannte 2+3+2-Regelung). Deutschland nimmt die Übergangsfristen sowohl in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit als auch in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern in Anspruch. Für die EU-8-MS hat Deutschland auch die dritte Stufe der Übergangsregelung bis zum 30. April 2011 in Anspruch genommen.

Während der Geltung der Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit finden auf die Beschäftigung der Neu-Unionsbürger die Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU Anwendung. Daher gilt das Vermittlungsverfahren für Saisonkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten weiter, solange die Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Bundesregierung hat in der Bundestagsdrucksache 17/2645 ausgeführt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, ab dem 1. Januar 2011 alle Neu-Unionsbürger – durch Änderung des nationalen Rechts – für die Ausübung der Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht zu befreien.

*3. welche Regelungen für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien gelten;*

Zu 3.:

Im Beitrittsvertrag mit Rumänien und Bulgarien, die am 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind, sind in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Entsendung von Arbeitnehmern die gleichen Regelungen in einem identischen, aber zeitlich verschobenen 3-Stufen-Modell festgelegt wie im Beitrittsvertrag mit den EU-8-MS. Im Fall von Bulgarien und Rumänien ist die

erste Stufe am 31. Dezember 2008 abgelaufen. Deutschland nimmt die Übergangsfristen auch in der bis zum 31. Dezember 2011 laufenden zweiten Stufe in Anspruch. Die Übergangsregelungen laufen im Fall von Rumänien und Bulgarien spätestens Ende 2013 aus.

Sofern die Bundesregierung durch Rechtsänderung ab dem 1. Januar 2011 alle Neu-Unionsbürger für die Ausübung der Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht befreit, betrifft dies auch Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien.

*4. in welcher Form sichergestellt ist, dass die Landwirte frühzeitig über die neuen rechtlichen Möglichkeiten informiert werden.*

Zu 4.:

Mit den betroffenen Berufsverbänden, den Agenturen für Arbeit, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren und dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz findet am 29. September 2010 ein Erfahrungsaustausch zum Thema „Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ statt, bei dem diese Thematik auch erörtert wird.

Des Weiteren werden die Betroffenen zeitnah über die entsprechenden Verbände und Fachmedien über evtl. Änderungen in Sachen Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern informiert.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz